



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Die bisherige
Conclusa zu
Münster wer-
den in eine
Schrift zu-
sammen ver-
fasst.

Dasjenige, was nun also im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster beschloffen worden, verfasste der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, auf Ersuchen derer übrigen, in eine vollständige Schrift, welche derselbe in Concilio, den 25. Julii verlesen wolte. Diemeil aber von Dsnabrück, durch Privat-Schreiben, Nachricht eingekommen war, daß die dortigen Ge-

sandten einen Aufsatß ihrer Concluforum, bereits ad dictaturam gebracht hätten; so wurde laut folgenden Protocolli N. I. vor gut befunden, den Münsterischen Aufsatß ebenfalls per dictaturam zu communiciren, wie ab N. II. zu ersehen, deme zugleich N. III. beygefügt ist, was hierauf in einem oder andern Passu geändert worden.

N. I.

Sessio Evangelicorum Publica d. 25. Julii 1646. Anno 1646. Monasterii habita.

N. I.
Protocollium
Sessiois Ev-
angelicorum
zu Münster.

Vice-Director, Braunschweig, Lüneburg: P. p. Es wäre gestern unter andern beschloffen, daß, nachdem man nummehr an Evangelischer Seiten die Consultationes über der Herren Catholicorum jüngst, ausgestellte Erklärung in puncto Gravaminum für dießmahl absolviret, ein Aufsatß darüber verfertigt werden solte, und weilen ihm solches ins Werk zu richten von hiesigen Evangelischen aufgetragen worden, als hätte er auch sich so weit dem Werk nicht entziehen wollen, sondern die bishero gefallene Conclusa so viel möglich gewesen, in eine ordentliche Formam gebracht, und darauf für eine Nothdurfft befunden, solchen Aufsatß zuersterst mit den hochansehnlichen und fürtrefflichen Herren Evangelischen Abgesandten zu communiciren, und zu vernehmen, ob etwann einer oder der ander, etwas dabey zu erinnern: dero Behuß er dann das Project öffentlich verlesen wolte. Ehe und bevor aber solches geschähe, könte er nicht unterlassen zu verstehen zu geben, daß gestriges Tages ein Schreiben von einem Evangelischen Gesandten von Dsnabrück anhero zu dessen Collegem eingelauffen, und ihm dem Lüneburgischen communiciret, darin ausdrücklich geschrieben stünde, daß die Dsnabrückischen gestern geschlossen, und ihren Aufsatß zur Dictatur kommen lassen. So bald nun die Revision desselben Projects vorgangen, wolten sie dasselbe nachher Münster überschicken, und dabey andeuten lassen, daß, sobald die Evangelischen Stände daselbst auch fertig wären, man die Deputation naher Längerich befodern und fortstellen wolte. Alldieweil nun in der Sache so weit geschritten, daß man disseits das Project verfertigt, und den Anfang schon zur Dictatur bringen lassen, auch beschloffen in loco tertio als Längerich zusammen zu kommen, dann auch an hiesige Herren Gesandten von der Dsnabrückischen Aufsatß schon Nachricht eingelauffen, als stünde den Herren Evangelischen Gesandten frey, ob sie solch Concept des hiesigen Aufsatßes verlesen anhören, oder aber von der Dictatur einholen lassen und durchlesen wolten. Er wartete, was dießfalls den sämtlichen Herren Abgesandten am besten gesiele.

Culmbach und Anspach: Er wüßte sich alles dessen, was jeso der Braunschweig-Lüneburgische referendo hätte vorgebracht, wohl zu bescheiden, diemeil er der Herr Lüneburgische aber solche Mühe über sich genommen, thäte er sich an seinem Ort dienstfleißig bedanken, müßte bekennen, daß er hierin seine Dexterität, und tragende Liebe gegen das gemeine Vaterland sattfamlich erwiesen, wäre dagegen erbdtzig, auf Erfodern und sonst, mit seinen aufwärtigen und getreuen Diensten demselben hinwiederum an die Hand zu gehen. Erachtete daneben für diensamer, daß man den hiesigen Evangelischen Aufsatß zur Dictatur kommen, und dessen Verlesung allhie für iso eingestellt seyn lasse, denn er also besser erwogen, und dann ferner zu verfahren, fürträgliche Expedientia erdacht werden können.

1646.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen: Er wäre an seinem Ort indifferent, ob es verlesen oder gediectiret werden soll, wiewohl er für rathsamer hielt, daß es gediectiret würde, denn das Werck von großer Importang, und, wie man heute aus überfandten Schreiben vernommen, zu Öfnabrück dergleichen geschehen, übers das wäre auch bekandt, daß der, so ein Scriptum liefert, dasselbe besser examiniren könne als der es verlesen höret, damit aber erwehnter Aufsih Niemand anders, als denen Evangelischen Abgesandten, vor der Extradition in die Hände komme, müste ein jeglicher das in der Dictatur excipirte Concept von seinem Diener abfordern: denn obwohl ein jeglicher, wie er selber, getreue Diener haben möchte, so gieng es doch oftmahl seltsam zu, sintemahl die Diener unterweilen etwas entweder aus Gunt oder Unvorsichtigkeit, sub ea opinione, als habe solches nicht viel auf sich, communicireten; Nachdem nun solches geschehen, hielt er für nöthig, daß man Morgen auffn Nachmittag wieder zusammen käme.

1646.
Julius.

Baden-Durlach: Wiederholere des Culmbachischen Dankfügung, und conformierte sich im übrigen mit Braunschweig-Lüneburg, insonderheit in dem, daß der Evangelischen Project zur Dictatur gebracht, und das Concept den Öfnabrückischen Herren Abgesandten zugeschicket werde: ingleichen, daß man Morgen Nachmittag wieder zusammen kommen soll.

Bommern-Stetin und Wolgast: Wie Vorhergehende, stellet aber zu bedencken, ob man für Morgen den folgenden Montag bestimmen könne, den er Morgen, als an seinem Posttage, schwerlich werde erscheinen können.

Württemberg: Peracta gratiarum actione pro elaboratione dictae Declarationis Evangelicæ, deutete er an, daß er hieby wenig zu erinnern hätte, sondern wolte mit Vorsihenden einig seyn, nur allein, daß er in Erfahrung gebracht, daß die Catholici sich vernehmen lassen, sie wüßten schon, was beschloffen wäre, darum er mit Lüneburg dahin riethe, daß silentium gehalten würde, biß so lange die Vollstreckung des besagten Projects ergangen; wäre zufrieden, daß man folgenden Montag zusammen käme.

Hessen-Cassel: Post Gratiarum actionem repetitam, erklärete er sich mit vorsihenden einig zu seyn. Wegen der Zusammenkunft alhie wäre er indifferent, hielt aber für gut, daß man des nacher Öfnabrück abgefertigten Boten zu foderst erwartete.

Wetterauische Grafen: Wie vorsihende.

Fränkische Grafen: Gleicher gestalt.

Colmar: Wäre mit vorsihenden einig.

Nürnberg: Wie vorsihende und höhere Stände.

Lindau: Amplectirete Majora.

Lüneburg interloquebatur: Er habe bey Verfertigung des Aufsihßes befunden, daß man wohl eglliche puncten auslassen, oder contrahiren konnte, wenn man sich der Catholischen model, so sie bey ihrem Project, darinn sie dasjenige, so für die Evangelischen gedienet, entweder omitiret oder zusammen gezogen, das aber zu ihrer Intention dienstlich, erweitert haben, observiret, gebrauchen wolte, und könnte alsdamm leichtlich aus vielen eins werden. Wiewol nun dem also, so hält er jedoch wenig contrahiret, sondern die materialia gelassen, wie sie geschlossen. Die Formalien anlangende, so stellet er deren correction einem jeglichen der hiesigen Evangelischen Abgesandten frey. Für seine Person wolte ers auch noch einmahl durchlaufen.

Conclu.

1646.
Julius.1646.
Julius.

Conclusum: Es wäre für nöthig befunden, daß man des oftgedachten Aufsatzes Concept zur Dictatur abgeben solle, aber mit diesem Anhang, daß den Dietern, so solches bey der Dictatur excipiren, silentium imponiret werde, hingegen solle dessen Ablegung für dißmahl eingestellt seyn. Fürs ander wäre für gut befunden, daß man auf gewisse Zeit wieder zusammen käme, dabey sie indifferent: Er aber und Lüneburg eins worden, daß man künfftigen Montag um 7. Uhr allhier, wiederum zusammen kommen solle, und hätt es für dißmahl sein Bedencken dabey.

N. II.

Ohnvorgreiflicher Aufsatz der Herren Evangelischen zu Münster,
in puncto Gravaminum.

N. II.

Evangelico-
rum zu Mün-
ster Aufsatz
in puncto
Gravami-
num.

Der punctus Amneltia in mere Politicis wird für dißmahl, als anhero eigentlich nicht gehörig, an seinen Ort gestellt; sonst aber es dißfalls bey der in dem übergebenen Reichs-Bedencken à parte Evangelicorum enthaltenen Meynung allerdings gelassen.

1) Der Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was principaliter intuitu Religionis in Politicis dasieder geändert, soll ad Annum totum 1621. reduciret, und solchem nach die Restitutio plenarie & pure, mittelst Aufhebung aller dasiger ex principiis hactenus controversis gesprochener Urthel und Decreten, auch gezwungenen Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darin es Anno 1621. quacunq; Anni parte gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, davon nicht ausgeschlossen, sondern der Gebühr beobachtet werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf erfolgter Religion-Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernach öfters confirmiret worden, soll in seinen bis hieher zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen ohnstreitigen Stücken und Inhaltungen kräftig und ungeändert verbleiben, was man sich auch in verchiedenen Puncten jezo weiters verglichen, eine von beyden Theilen beliebet, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens seyn. In allen übrigen aber, und worin in diesem Vergleich nicht besonders disponiret und abgehandelt, eine durchgehende Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten gehalten werden, allermaßen solches obermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß.

3) Alle und jede Immediat-Erz-Bisshum, Bisshum, Abteyen, Probsteyen, Praelaturen, Meisterthume, Balleyen und Commenthureyen, wie auch die ohngemittelte Freye weltliche Stifter, die Anno 1621. quacunq; Anni parte ein Evangelisch Haupt gehabt, und seithero denen Evangelischen entzogen, oder sonst Veränderung dabey vorgangen, sollen alsobald und Krafft dieses in vorigen Stand gesetzt, alle vorgenommene Neuerungen aufgehobet, dahero die jetzige Catholischen, jedoch ohn einige Erstattung der aufgehobenen Nutzungen, Schaden und Unkosten, solche Stiftungen gutwillig abtreten, und an deren statt ein Evangelisch Haupt hinwieder ertwelen oder postuliret und eingesetzt, hinführo auch solche Immediat-Stiftungen und Güter in obberührtem Stande de Anno 1621. die nechsten hundert Jahr über von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, derogestalt geruhiglich verbleiben und gelassen werden, daß darwieder an seiten der Catholischen via Facti zu ewigen Zeiten nichts tentiret noch vorgenommen, via Juris aber innerhalb solcher 100. Jahren gänzlich cessiret und aufgehobet seyn solle. Solte nun nach bescheneher Restitution in den Stand de Anno 1621. ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Prælat, oder anderer Immediat Geistlicher Stand, mit oder ohne sein Capittel, sampt oder sonders, innerhalb obverglehener 100. Jahren zu der Catholischen Religion treten, soll derselbe sein Erz-Bisshumb, Prælatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, alsobald ohn einige Wiedrigung oder Verzug, jedoch seinen Ehren